

Satzung

vom 26.01.2025

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen KVM.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Schwerin.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Zwecke des Vereins sind die Förderung
 - der Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AO)
 - der Volksbildung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO)in der Landeshauptstadt Schwerin.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Organisation von Veranstaltungen sowie der Schaffung eines Raumes zur Förderung der Volksbildung sowie des gesellschaftlichen, künstlerischen und kulturellen Miteinanders.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verein kann an Mitglieder eine angemessene Aufwandsentschädigung zahlen. Über die Höhe der Entschädigung entscheidet der Vorstand.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein bekennt sich zu Solidarität, Weltoffenheit, Toleranz und Demokratie. Er lehnt jede Form von Gewalt und Demokratiefeindlichkeit ab und duldet in seinem Vereinsleben keinerlei Diskriminierung aufgrund von ethnischer oder sozialer Herkunft, Geschlecht, Religion und Weltanschauung, Behinderung, Alter sowie sexueller Identität. Die Mitgliedschaft steht nur Personen offen, die diese Grundsätze teilen.
- (2) Es gibt vier Arten der Mitgliedschaft:
 - a. Stimmberechtigtes Mitglied
 - b. Aktives Fördermitglied
 - c. Passives Fördermitglied
 - d. Ehrenmitglied
- (3) Stimmberechtigtes Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und mindestens ein zusammenhängendes Jahr im Zeitpunkt der

Aufnahme Mitglied gewesen ist und keine Beitragsrückstände aufweist. Diese Regelung gilt nicht für die unterzeichnenden Gründungsmitglieder des Vereins.

- (4) Aktives und passives Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich zum Vereinszweck bekennt.
- (5) Die Aufnahme in den Verein ist in Textform beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (6) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist nicht zu begründen und ist auch nicht anfechtbar.
- (7) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- (3) Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in erheblicher Weise schädigt oder
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung der Aufnahmegebühr oder von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist und trotz textlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.
- (4) Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens eine Woche vorher mitzuteilen.
- (5) Das Mitglied kann hiergegen binnen zwei Wochen schriftlich Einspruch gegenüber dem Vorstand erheben. Hierüber entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Die Beitragspflicht besteht auch für die Zeiten des Ruhens der Mitgliedschaft.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern und insbesondere regelmäßig Mitgliedsbeiträge zu leisten.
- (3) Aktive Fördermitglieder sind neben dem Vorgenannten zusätzlich verpflichtet Arbeitsstunden zu leisten. Im Falle der Nichtleistung kann der Verein eine finanzielle

Ersatzleistung verlangen. Der Umfang der Arbeitsstunden und die Höhe der finanziellen Ersatzleistung wird durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung geregelt.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden monatlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Aufnahmegebühr, der Anzahl der Arbeitsstunden und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.
- (4) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine angemessene Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - Vorsitz,
 - Stellvertretendem Vorsitz,
 - Schatzward.
- (2) Die Vorgenannten vertreten den Verein jeweils allein.
- (3) Der Vorstand kann einstimmig einem Mitglied für bestimmte Projekte Vollmacht erteilen.
- (4) Der Schatzward ist für die Kontrolle der Finanzen und Erstellung des finanziellen Jahresberichts verantwortlich.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich des Vorschlags der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder,
- e) den Ausschluss von Mitgliedern.

§ 10 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur stimmberechtigte Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl der Nachfolge im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus oder läuft die reguläre Amtszeit ab, soll eine Mitgliederversammlung binnen 3 Monaten durchgeführt werden.
- (3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl der Nachfolge durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitz oder bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitz einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes, bei dessen Verhinderung die des Stellvertretenden Vorsitz.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer und zumindest einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Sind Vorsitz und Stellvertretender Vorsitz verhindert, wählt die Mitgliederversammlung die Versammlungsleitung aus ihren Reihen.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt eine Tagesordnung.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Änderungen der Satzung,
 - b) Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge sowie deren Änderungen (Beitragsordnung),
 - c) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - d) Einsprüche gegen Ausschlussentscheidungen des Vorstandes,
 - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - f) Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands,
 - g) Auflösung des Vereins.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im dritten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Vorschlag einer Tagesordnung.
- (2) Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Kann bei Wahlen keine Kandidatur die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaturen ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
- (3) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Protokollführung und von der Versammlungsleitung zu unterschreiben ist.

§ 15 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Mitglieder der Vorstand gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Brot.Lose.Kunst e.V., Schwerin, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte dieser Verein zum Zeitpunkt der Auflösung nicht mehr bestehen, fällt das Vermögen des Vereins an den Jugendrechtshaus Schwerin e.V.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.